

Satzung der Stadt Konstanz zur Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 27.07.2000 (GBl. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55) sowie § 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch; Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022, 2023) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.12.2018 (BGBl. I S. 2696, 2698), hat der Gemeinderat am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungszweck

- (1) Die Kindertagespflege ist ein flexibles Betreuungsangebot, dessen Merkmale die Familienähnlichkeit und die enge persönliche Bindung eines Kindes an die Tagespflegeperson und deren häusliches Umfeld sind. Die Förderung des Kindes in Kindertagespflege ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe gem. §§ 23 und 24 SGB VIII. Sie umfasst die Vermittlung zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.
- (2) Betreuungsverhältnisse mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von weniger als fünf Stunden werden nur dann im Rahmen der öffentlichen Kindertagespflege gefördert, wenn ein Kind in Kindertagespflege und Kindertagesstätten oder bei mehreren Kindertagespflegepersonen betreut wird und die Betreuungen zusammen mehr als fünf Stunden/Woche betragen.
- (3) Als örtlicher Träger der Jugendhilfe erhebt die Stadt Konstanz in den von ihr vermittelten und/oder finanzierten Betreuungsverhältnissen nach §§ 23 und 24 SGB VIII monatliche gestaffelte öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge entsprechend dieser Satzung.

§ 2 Kostenbeitragspflicht

- (1) Kostenbeitragspflichtig sind die mit dem Kind in einem Haushalt zusammenlebenden Eltern und das Kind. Wenn das Kind nachweislich nur bei einem Elternteil lebt, so tritt der mit dem Kind zusammenlebende Elternteil an die Stelle der Eltern. Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit dem Monat, ab dem die laufende Geldleistung gem. § 23 Abs. 1 SGB VIII bewilligt wird. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem letztmalig eine laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson erbracht wird. Die Kostenbeiträge sind bei Beginn bzw. Ende der Leistung innerhalb eines Monats anteilig zu entrichten. Die Festsetzung des Kostenbeitrags erfolgt durch Bescheid. Der Kostenbeitrag wird jeweils zum 10. eines Monats fällig.
- (3) Die Kostenbeitragspflicht wird durch Ferien- und/oder Krankheitszeiten des Kindes nicht berührt. Gleiches gilt für Urlaubs- und/oder Krankheitszeiten der Kindertagespflegeperson, die durch eine durch die Stadt Konstanz finanzierte Ersatzbetreuung aufgefangen werden.

- (4) Änderungen im Betreuungsumfang und in den persönlichen Verhältnissen der Kostenbeitragspflichtigen, die für die Bemessung des Kostenbeitrags maßgebend sind, sind unverzüglich dem Fachbereich Kindertagespflege des Sozial- und Jugendamtes mitzuteilen (§ 97a SGB VIII).

§ 3

Höhe des Kostenbeitrags

- (1) Die Höhe des Kostenbeitrags richtet sich nach der monatlichen Betreuungszeit unter Berücksichtigung der im Haushalt lebenden Kinder
- (2) Werden mehr als zwei Kinder, die gemeinsam im Haushalt des Beitragspflichtigen leben, in der Stadt Konstanz gleichzeitig in einer Tageseinrichtung für Kinder oder in der Kindertagespflege betreut, so ist der Kostenbeitrag für das jüngste Kind in voller Höhe und für das zweitjüngste Kind in ermäßigter Höhe zu entrichten. Für alle weiteren, älteren Kinder ist kein Kostenbeitrag zu entrichten.
- (3) Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege werden Beiträge nach der Kostenbeitragsstabelle in Anlage 1 in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Ab einer Tagespflegebetreuung von mindestens 70 Betreuungsstunden im Monat wird ein Essensbetrag gem. Anlage 1 dieser Satzung festgesetzt
- (4) Der Kostenbeitrag je Monat errechnet sich individuell aus den tatsächlich betreuten Stunden multipliziert mit dem Kostenbeitrag je Stunde plus Essensanteil (gerundet auf volle Euro) nach der Tabelle in Anlage 1 dieser Satzung.
- (5) Die Kostenbeiträge sind einkommensabhängig und richten sich nach dem Haushaltseinkommen des Beitragspflichtigen. Sie gliedern sich in vier Stufen, den Standardtarif als Stufe 2, eine Ermäßigungsstufe als Stufe 1 und die Erhöhungsstufen als Stufe 3 und Stufe 4.
- (6) Grundlage für die Kostenbeitragshöhe sind die Kostenbeiträge der Kindertageseinrichtungen der Stadt Konstanz für Kinder unter drei Jahren mit vergleichbarem Betreuungsumfang unter Berücksichtigung der vom Gemeinderat beschlossenen Kostenbeiträge. Darüber hinaus wird ab einer Tagespflegebetreuung von mindestens 70 Betreuungsstunden im Monat ein Essensbetrag gem. Anlage 1 dieser Satzung festgesetzt.
- (7) Nach § 8a Abs. 3 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) sind die Zuweisungen des Landes gemäß § 29c Finanzausgleichsgesetz (FAG) beim Kostenbeitrag der Eltern zu berücksichtigen. Dies gilt mit der vorstehenden Regelung als abgegolten.

§ 4

Einkommensberechnung

- (1) Die Einstufung in die Einkommensstufen ergibt sich aus den jährlichen Haushaltseinkünften des Beitragspflichtigen. Maßgebend ist das berechnete, zu berücksichtigende Bruttoeinkommen des Haushalts der Familie entsprechend der in Anlage 1 festgelegten Einkommensgrenzen. Zum Haushalt der Familie zählen grundsätzlich alle Personen, die mit gleichem Hauptwohnsitz gemeldet sind.
- (2) Maßgebend für die Festsetzung des Kostenbeitrags nach den Einkommensstufen ist die Summe aller positiven Einkünfte der Familie im jeweils der Beitragsfestsetzung

vorangegangenen Kalenderjahr, einschließlich des Einkommens der Kinder, unter Berücksichtigung der im Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahren. (Erläuterungen siehe Anlage 2)

- (3) Von der Summe aller positiven Einkünfte werden folgende Pauschalen abgezogen, um das für Einstufung maßgebliche, zu berücksichtigende Einkommen zu berechnen:
- a) 35 % bei steuer- und sozialversicherungspflichtigem Einkommen, auch bei selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb
 - b) 25 % bei Beamtenbezügen und bei nur sozialversicherungspflichtigem Einkommen
 - c) 5 % bei nichtsteuerpflichtigem und sozialversicherungsfreiem Einkommen.

Der prozentuale Abzug erfolgt jeweils entsprechend der Einkommensart.

Die Salden aus unterschiedlichen Einkommensarten werden im Anschluss für das zu berücksichtigende Einkommen des Haushalts der Beitragspflichtigen summiert.

- (4) Als Beleg zum Nachweis des zu berücksichtigenden Einkommens dient zunächst die Selbsterklärung des/der Beitragspflichtigen gemäß Anlage 2 dieser Satzung. Diese Selbsterklärung muss nach der beiderseitigen Platzzusage vor Beginn der Betreuung zur Ausstellung des Betreuungsvertrages beim Fachbereich Kindertagespflege des Sozial- und Jugendamtes der Stadt Konstanz eingereicht werden. Wenn Beitragspflichtige das Jahreseinkommen nicht darlegen, werden die Kostenbeiträge entsprechend der Stufe 4 festgesetzt.
- (5) Mit dem dritten Geburtstag des zu betreuenden Kindes oder spätestens alle drei Jahre wird eine neue Selbsterklärung benötigt. Änderung der Einkommensverhältnisse, die zu einem anderen Kostenbeitrag führen, sind unverzüglich und unaufgefordert mittels neuer Selbsterklärung dem Fachbereich Kindertagespflege des Sozial- und Jugendamtes der Stadt Konstanz mitzuteilen. Wenn sich ein anderer Kostenbeitrag ergibt, wird der Kostenbeitrag ab dem auf die Änderungsmitteilung folgenden Monat neu festgesetzt.
- Das Sozial- und Jugendamt überprüft stichprobenartig einzelne Selbsterklärungen. Sofern die Selbsterklärung einer/eines Beitragspflichtigen zur Überprüfung ausgewählt wurde, hat diese/dieser innerhalb von 6 Wochen alle erforderlichen Unterlagen einzureichen. Bei Nichteinreichung der erforderlichen Unterlagen wird der Kostenbeitrag rückwirkend ab der ersten Festsetzung entsprechend der Stufe 4 berechnet.
- (6) Bei fehlerhafter Berechnung des Einkommens sowie bei verspäteter Mitteilung der Einkommensänderung, und folglich fehlerhaften Einstufung, wird rückwirkend zum 01. des Folgemonats nach Änderung der Einkommensverhältnisse der korrekte Kostenbeitrag erhoben.

§ 5

Erlass des Kostenbeitrags

- (1) Ein nach § 3 dieser Satzung festgesetzter Kostenbeitrag kann auf Antrag des Kostenbeitragspflichtigen vom Stadtjugendamt Konstanz erlassen werden, wenn die Belastung dem Kostenbeitragspflichtigen nachweislich nicht zuzumuten ist.
- (2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die Regelungen des § 90 Abs. 4 SGB VIII. Danach ist die Belastung durch den Kostenbeitrag immer dann nicht

zuzumuten, wenn die Eltern oder das in der Kindertagespflege betreute Kind eine der folgenden Leistungen erhalten:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II oder SGB XII
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
- Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz

- (3) Der Kostenbeitrag kann auf Antrag auch teilweise oder vollständig erlassen werden, wenn Eltern und Kind zwar keine der in Absatz 2 genannten Sozialleistungen beziehen, ihnen aber dennoch die Belastung durch den Kostenbeitrag nicht zugemutet werden kann. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die in § 90 Abs. 2 SGB VIII genannten sozialhilferechtlichen Vorschriften des SGB XII entsprechend.

§ 6

Andere Vorschriften

Soweit diese Satzung keine oder keine abweichende Regelung trifft, sind die Empfehlungen der kommunalen Landesverbände sowie des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg zur Kostenbeteiligung anzuwenden.

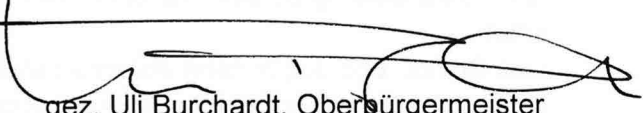
§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die seit 01.01.2024 gültige „Satzung der Stadt Konstanz zur Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege“ außer Kraft.

Konstanz, den 19.12.25


gez. Uli Burchardt, Oberbürgermeister

Anlage 1:

Einkommensgrenzen und Kostenbeitragstabelle

Anlage 2:

Selbsterklärung der beitragspflichtigen zur einkommensabhängigen Festsetzung der Kostenbeiträge

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung bei der Stadt Konstanz geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
2. der*die Oberbürgermeister*in/Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
3. vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Stadt Konstanz

Uli Burchardt, Oberbürgermeister

1. Einkommensgrenzen

zu berücksichtigende Jahresnettoeinkünfte				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
	brutto bis	brutto bis	brutto bis	brutto ab
1 Kind in der Familie*	45.240 €	67.860 €	94.250 €	94.251 €
2 Kinder in der Familie	50.245 €	72.865 €	99.255 €	99.256 €
3 Kinder in der Familie	55.250 €	77.870 €	104.260 €	104.261 €
4 Kinder und mehr	60.255 €	82.875 €	109.265 €	109.266 €

*Kinder in der Familie unter 18 Jahre

Stand 01.01.2024

2. Kostenbeitragstabelle Kindertagespflege Stadt Konstanz 2025

Stufe	1	2	3	4	Essens- anteil (pauschal)
Erh.faktor	85%	100%	115%	135%	
Beitrag/Std.	1,13 €	1,33 €	1,53 €	1,80 €	
Stunden	Monatsbeitrag				
bis unter 70	78,00 €	92,00 €	106,00 €	125,00 €	- €
70	79,00 €	93,00 €	107,00 €	126,00 €	5,60 €
75	85,00 €	100,00 €	115,00 €	135,00 €	11,20 €
80	90,00 €	106,00 €	122,00 €	144,00 €	16,80 €
85	96,00 €	113,00 €	130,00 €	153,00 €	22,40 €
90	102,00 €	120,00 €	138,00 €	162,00 €	28,00 €
95	107,00 €	126,00 €	145,00 €	171,00 €	33,60 €
100	113,00 €	133,00 €	153,00 €	180,00 €	39,20 €
105	119,00 €	140,00 €	161,00 €	189,00 €	44,80 €
110	124,00 €	146,00 €	168,00 €	198,00 €	50,40 €
115	130,00 €	153,00 €	176,00 €	207,00 €	56,00 €
120	136,00 €	160,00 €	184,00 €	216,00 €	61,60 €
125	141,00 €	166,00 €	191,00 €	225,00 €	67,20 €
130	147,00 €	173,00 €	199,00 €	234,00 €	72,80 €
135	153,00 €	180,00 €	207,00 €	243,00 €	78,40 €
140	158,00 €	186,00 €	214,00 €	252,00 €	100,00 €
145	164,00 €	193,00 €	222,00 €	261,00 €	100,00 €
150	170,00 €	200,00 €	230,00 €	270,00 €	100,00 €
155	175,00 €	206,00 €	237,00 €	279,00 €	100,00 €
160	181,00 €	213,00 €	245,00 €	288,00 €	100,00 €
165	186,00 €	219,00 €	252,00 €	297,00 €	100,00 €
170	192,00 €	226,00 €	260,00 €	306,00 €	100,00 €
175	198,00 €	233,00 €	268,00 €	315,00 €	100,00 €
180	203,00 €	239,00 €	275,00 €	324,00 €	100,00 €
185	209,00 €	246,00 €	283,00 €	333,00 €	100,00 €
190	215,00 €	253,00 €	291,00 €	342,00 €	100,00 €
195	220,00 €	259,00 €	298,00 €	351,00 €	100,00 €
200	226,00 €	266,00 €	306,00 €	360,00 €	100,00 €
205	232,00 €	273,00 €	314,00 €	369,00 €	100,00 €
210	237,00 €	279,00 €	321,00 €	378,00 €	100,00 €
215	243,00 €	286,00 €	329,00 €	387,00 €	100,00 €

Der Kostenbeitrag je Monat errechnet sich individuell aus den tatsächlich betreuten Stunden multipliziert mit dem Kostenbeitrag je Stunde plus Essensanteil (gerundet auf volle Euro).
Stand 01.01.2025

ERKLÄRUNG

zur Einstufung des Elternbeitrags

nach § 4 der Satzung der Stadt Konstanz über die Erhebung von Kostenbeiträgen
in der Kindertagespflege der Stadt Konstanz

Beitragspflichtige(r) Personensorgeberechtigte(r)

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ und Ort: _____

Telefon (freiwillig, für evtl. Rückfragen): _____

E-Mail (freiwillig, für evtl. Rückfragen): _____

und

weitere(r) Personensorgeberechtigte(r) bzw. Ehe-/Lebenspartner(in)

Name, Vorname: _____

Name, Vorname, Geburtsdatum des Kindes: _____

Kindertagespflegeperson: _____

- ☐ Ich/wir sind im Besitz eines aktuell gültigen Sozialpasses der Stadt Konstanz, bzw. beziehe Wohngeld, Kinderzuschlag oder Leistungen vom Job-Center oder Sozialamt (keine weiteren Einkommensauskünfte notwendig, Kopie des Sozialpasses bitte beilegen)
- ☐ Ich möchte keine Erklärung abgeben und akzeptiere die Festsetzung des Kostenbeitrags nach Stufe 4.
- ☐ Das von uns gem. § 3 der o.a. Satzung ermittelte zu berücksichtigende Einkommen der Haushaltsmitglieder im Kalenderjahr _____ fällt meiner/unserer Berechnung nach unter die Einkommensgrenze von:

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4

bitte ankreuzen

Folgende Kinder unserer Familie werden zeitgleich in der Stadt Konstanz in einer Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege betreut:

Name	Vorname	Geburtsdatum	Einrichtung/Kindertagespflegeperson	Vorraussichtlich bis

Ich/Wir bestätigen, die Richtigkeit aller Angaben und alle zum Familieneinkommen gehörenden Einnahmen in die Berechnung des zu berücksichtigenden Einkommens einberechnet zu haben.

Mir/Uns ist bekannt, dass von der Stadt Konstanz -Sozial- u. Jugendamt - jederzeit Nachweise zur Prüfung der Kostenbeitragsstufe angefordert werden können.

Mir/Uns ist bekannt, dass wir nach § 4 Abs. 5 Satzung der Stadt Konstanz über die Erhebung von Kostenbeiträgen für den Besuch der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder verpflichtet sind, relevante Änderungen bezüglich der Beitragseinstufung, insbesondere des zu berücksichtigenden Einkommens unverzüglich und unaufgefordert mit einer neuen Selbsterklärung mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift